

	M. Lazard Taler	L. Lazard Taler	R. Brach Taler	Gesamtsumme Taler
Geschäftseinlage	27 799.2.4	23.669.18.4	59 656.2.2	111 124.22.10
Vorab				
Gewinnanteil	400	400	—	800
5% Zinsen	958.13.2	803.12.2	2 686.—.—	4.447.25.4
Gewinn	2 000.—.—	2 000.—.—	2 000.—.—	6 000.—.—
Summe	31 157.15.6	26 873.—.6	64 342.2.2	122 372.18.2
Entnahme	665.28.7	938.27.3	—	1 604.25.10
Gesamtsumme des Eigenkapitals	30 491.16.11	25 934.3.3	64 342.2.2.	120 767.22.4

Dieser Saldo des Eigenkapitals am Ende des ersten Geschäftsjahres wurde auf das zweite Geschäftsjahr übertragen. Auch im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres 1873 wurden die 5% Zinsen und der Gewinnanteil dem Kapitalkonto zugeschlagen. Jedoch einigten sich die Gesellschafter Ende Juni 1873 auf runde Summen, um ein einfacheres und klareres Verhältnis zu schaffen, zumal zu dieser Zeit die Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft beschlossen wurde.

Von den beiden Brüdern machte Myrtil eine Einlage von 27 799 Taler 2 Sgr. 4 Pfg.⁴¹ und Leopold von 23 669 Taler 18 Sgr. 4 Pfg.⁴², während Rudolph Brach sich mit 59 656 Taler 2 Sgr. 2 Pfg. beteiligte⁴³. Da die beiden Brüder jedoch ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellten, konnte diese als Einlage bewertet werden⁴⁴. Ferner erhielten beide einen Gewinnanteil im voraus von 400 Taler. Auf diese Geschäftseinlagen bekamen alle zunächst 5% Zinsen⁴⁵, die zu den Einlagen am Ende des ersten Geschäftsjahres hinzugeschlagen wurden⁴⁶.

Es wurden folgende für die Zukunft konstanten Kapitalbeträge festgesetzt: Myrtil und Leopold Lazard je 30 000 Taler und Rudolf Brach 60 000 Taler. Somit

⁴¹ ASKB-H-1872—1896, Bl. 5.

⁴² ASKB-H-1872—1896, Bl. 9.

⁴³ ASKB-H-1872—1896, Bl. 1.

⁴⁴ H. Thöl, Handelsrecht, S. 317. „Die Beteiligung, Einlage, eines Gesellschafters kann auch bestehen in Tätigkeit, Arbeit...“

⁴⁵ M. M a k o w e r, Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch, Art. 106 schreibt auf den Anteil eines Gesellschafters 4% Zinsen vor. Es muß dabei berücksichtigt werden, daß dies nur dann gilt, wenn im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgesehen ist. „Die dem Gesellschafter hiernach zukommenden Zinsen vermehren seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen. Vor Deckung dieser Zinsen ist kein Gewinn vorhanden, und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben vermehrt oder gebildet.“

⁴⁶ Die Forderung auf Zinsen bedeutet erst dann etwas, wenn ein Überschuß, d. h. ein Gewinn am Ende des Geschäftsjahres ermittelt wird (H. Thöl, Handelsrecht, S. 314).